

RS OGH 1997/4/29 1Ob45/97t, 8Ob309/97t, 9ObA37/04p, 5Ob162/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1997

Norm

JN §25 Satz2

Rechtssatz

Es sind Fälle denkbar, in denen die Befangenheit des Richters zeitlich nicht bis zu seiner erstmaligen Befassung mit der Rechtssache zurückreicht; etwa, wenn sich der bis dahin unvoreingenommene Richter erst wegen eines grob ungehörigen und beleidigenden Verhaltens des Ablehnungswerbers als befangen erachtet. In einem solchen Fall sind jene Prozesshandlungen, die der Richter noch völlig unvoreingenommen vorgenommen hat, die also von seiner erst später eingetretenen Befangenheit noch nicht berührt sind, von der Aufhebung durch die Ablehnungsinstanz auszunehmen; in diesem Umfang ist der eine weiterreichende Wirkung der Befangenheit eröffnende Wortlaut der Bestimmung des § 25 zweiter Satz JN von seinem Regelungszweck her zu reduzieren. Wie weit im Einzelfall die Befangenheit des eines Richters zeitlich zurückreicht und inwieweit zurückreichend deshalb das Verfahren als nichtig aufzuheben ist, stellt eine *quaestio mixta* dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/97t
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 45/97t
- 8 Ob 309/97t
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 309/97t
Veröff: SZ 71/24
- 9 ObA 37/04p
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 ObA 37/04p
Vgl auch; Beisatz: Tritt eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, dann ist das Verfahren nicht zur Gänze, sondern erst ab diesem Zeitpunkt wegen Nichtigkeit aufzuheben. (T1)
- 5 Ob 162/21s
Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 162/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107873

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at